

§ 55.

Nachstehende Handlungen werden nicht als Verletzungen des Autorenrechtes auf künstlerische Werke betrachtet:

1. das Wiedergeben malerischer Werke durch Stulpturmittel und umgekehrt;
2. das Wiedergeben einzelner künstlerischer Werke in selbständigen wissenschaftlichen Studien oder in zu Lehrzwecken bestimmten Publikationen, dabei ausschließlich zur Erklärung des Textes;
3. das Kopieren von auf Straßenplätzen und anderen öffentlichen Orten befindlichen künstlerischen Werken in einem anderen Zweig derselben Kunstart;
4. das Wiedergeben einzelner Teile eines künstlerischen Werkes in den Erzeugnissen der Industrie und Gewerbe;
5. das öffentliche Ausstellen des Werkes.

§ 56.

Jedermann darf Bauten nach vom Autor veröffentlichten architektonischen, Ingenieur- und anderen technischen Plänen, Croquis und Zeichnungen ausführen, sollte der Autor beim Veröffentlichenden derselben nicht vermerkt haben, daß er dies Recht für sich selbst vorbehält. Die Person, welche vom Autor technische Pläne, Croquis und Zeichnungen erworben hat, kann beim Nichtvorhandensein anderssinniger Übereinstimmungen dies ihr Recht anderen Personen abtreten.

§ 57.

In Fällen gesetzwidrigen Wiedergebens jeder Art künstlerischer Werke, mit Ausnahme der aufgestellten Denkmäler und Bauten, sind die Vorschriften des § 24 anzuwenden, mit dem Unterschied jedoch, daß die in unbrauchbaren Zustand zu versetzenden künstlerischen Werke sowie die ausschließlich zu ihrer Herstellung dienenden Gegenstände (Formen, Steine, Bretter u. a.) auf Verlangen des Verlegers des Autorenrechtes und auf seine Kosten, statt in unbrauchbaren Zustand versetzt zu werden, inventiert und unter Sequester gesetzt werden können für die Zeit, bis das Autorenrecht auf diese Werke abgelaufen ist.

Sechstes Kapitel.

Autorenrecht auf photographische Aufnahmen.

§ 58.

Dem Photographen steht das ausschließliche Recht zum Kopieren,ervielfältigen und Herausgeben photographischer Werke durch Lichtdruck, mechanische, chemische und andere Handlungsweise zu.

Bezüglich der Porträts und anderer auf Bestellung ausgeführter photographischer Aufnahmen gehört das Verfasserrecht der Person, die sie bestellt hat.

§ 59.

Zur Wahrung des Autorenrechtes des Photographen auf seine photographischen Aufnahmen müssen auf jedem Exemplar derselben bezeichnet werden:

1. die Firma, der Name und Vorname des Photographen oder des Verlegers der Photographie und
2. das Verlagsjahr des photographischen Werkes.

§ 60.

Das Autorenrecht auf ein photographisches Werk dauert 5 Jahre ab Verlagsdatum.

Die genannte Frist wird auf 10 Jahre verlängert, wenn die photographischen Aufnahmen in einer Sammlung oder Serie herausgegeben worden sind, die selbständige künstlerische, geschichtliche oder wissenschaftliche Interessen darstellen.

Das Autorenrecht auf photographische Werke, die einen Bestandteil eines literarischen Werkes bilden, selbst als Beilagen, dauert die ganze Periode des Autorenrechtes genannter literarischer Werke hindurch.

§ 61.

Nachstehend bezeichnete Handlungen werden nicht als Verletzungen des Autorenrechtes photographischer Werke betrachtet:

1. Aufnahme von Kopien zum persönlichen Gebrauche.
2. Öffentliche Ausstellung der Werke.
3. Das Wiedergeben des Werkes in selbständigen wissenschaftlichen Studien oder in Büchern, die zu Lehrzwecken bestimmt sind, dabei ausschließlich zur Erklärung des Textes.
4. Das Wiedergeben (sogar gänzlich) des Werkes in den Industrie- und Gewerbe-Erzeugnissen.

§ 62.

An den photographischen Werken haben die §§ 4—8, § 11 al. II und §§ 14, 16, 18—26 des vorliegenden Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 63.

Die Vorschriften dieses Kapitels sind nicht auf photographische Werke, sondern auch auf andere, durch Mittel, die der Photographie ähnlich sind, anzuwenden.

Siebentes Kapitel.

Provisorische Verfügungen.

§ 64.

Vorliegendes Gesetz wird auch auf schon herausgegebene literarische, musikalische, künstlerische und photographische Werke angewendet, nur wenn die im Gesetze vorgesehenen Zeitfristen des Autorenrechtes bis Inkrafttreten des Gesetzes nicht abgelaufen sind.

Das im § 53 des Präskriptionsgesetzes aufgestellte Prinzip hat auch auf die im vorliegenden Gesetze vorgesehenen Präskriptionen Anwendung.

Das Spiel mit dem Namen.

Eine Plauderei aus der Welt des Buchhandels.

Von Dr. W. Ahrens (Moskau).

Wie auch hier zu lesen stand, hat die Hamburger Buchhandlung W. Mauke Söhne kürzlich ihr 125jähriges Geschäftsjubiläum gefeiert. Von einem hohen Ahnen, von keinem Geringeren nämlich als dem berühmten Friedrich Perthes (1772—1843), leitet die jetzige Jubilarin ihr Bestehen her. Im Jahre 1796, vor 1¼ Jahrhunderten also, hatte der jugendliche Perthes unter seinem Namen in der Elbstadt eine Buchhandlung gegründet, in die er dann später seinen Freund Johann Heinrich Besser (1775—1826) als Teilhaber aufnahm. »Perthes & Besser«, nicht mehr »Friedrich Perthes«, so hieß die Firma nunmehr, und auch das persönliche Band zwischen den beiden Inhabern schloß sich fester und enger, indem Besser Perthes' Schwester heiratete. Es muß übrigens keine ganz leichte Aufgabe gewesen sein, der diese vortreffliche Frau sich unterzog — die bessere Hälfte eines Mannes zu werden, der selbst schon Besser war. Noch später trat auch Bessers Schwiegersohn, Mauke, in die Handlung ein, deren Firma sich nun zu »Perthes, Besser & Mauke«, der Vorgängerin der heutigen Firma, umwandelte. Der Volkswitz, vielleicht auch der Witz der Berufsgenossen modelte allerdings die etwas langatmige Formel um, indem er sagte: »Perthes ist besser als Mauke«.

Eigennamen, die, wie hier Besser, zugleich eine Wortbedeutung besitzen, bieten dem Witz und der Spottsucht eine besonders bequeme Angriffsfläche. Ist ein Name nun gar noch obendrein von komischer Bedeutung, so ist er für denjenigen, dem er als Wiegenangebinde mit der Geburt verliehen und aufgedrängt war, eine schwere Bürde, die in der Regel um so drückender und um so hinderlicher wird, je mehr der Träger eines solchen Namens durch sein berufliches Wirken zu weiteren Kreisen in Berührung zu treten genötigt ist. Kein Wunder also, daß die Besitzer solcher Namen diese nicht selten durch andere, edlere oder doch harmlosere, zu ersetzen bestrebt sind, und, wenn dies im bürgerlichen Leben nicht geschieht, so doch zum mindesten im Beruf, auf der Bühne z. B. oder in der Literatur. Solche Erwägungen waren es gewiß, die den Dichter Wilhelm Häring (1798—1871) veranlaßten hatten, sich wenigstens in einen lateinischen Häring umzuwandeln und sich Willibald Alexis zu nennen. Schwerlich auch wohl wäre es ihm gelungen, unter dem deutschen Häringsnamen jugendliche Herzen für seine Romanhelden und -heldinnen höher schlagen zu lassen. Im bürgerlichen Leben freilich blieb der Dichter ein ganz gewöhnlicher deutscher Häring, und das pommerische Seebad, um dessen Gründung und Entwicklung er sich besondere Verdienste erworben haben soll, führt ja noch heute seinen deutschen Fischnamen: Deringsdorf*).

In dieser seiner bürgerlichen Häringsgestalt besuchte der Verfasser der »Hosen des Herrn von Bredow« nun häufig seinen Freund Martin Schlesinger, den Inhaber der heute ja noch bestehenden Schlesingerschen Buchhandlung in Berlin, in dessen Verlag einige der Häringschriften erschienen waren. Martin Schlesinger war einäugig, und da er in seiner »Buch- und Musikalienhandlung« unter den Linden damals vier Angestellte, alle mit gesunden zwei Augen ausgestattet, beschäftigte, so ruhte Wohl und Wehe der ganzen Firma auf neun Augen. Da nun Wilhelm Häring seinem Verlegerfreunde, wie sich's für einen Autor, und wäre er selbst ein berühmter Poete, gebührt, stets mit Ehrerbietung und Respekt begegnete, so meldete der böshafte Adolf Glahbrenner denn eines Tages: »Unter den Linden geschieht täglich ein Naturwunder: ein Häring kommt zu einem Neunaug und macht Bücklinge«.

*) Wer hiernach etwa glauben möchte, der Dichter habe sich in seinen Mußestunden mit Bädergründungen beschäftigt und habe am Ende in der Gestalt seines pseudonymen alter ego auch bei Alexisbad Gevatter gestanden, der wäre auf falscher Fährte. Das Harzbad verdankt seine Gründung vielmehr dem Chirurgen Karl v. Graefe, dem Vater des berühmten Augenarztes und Großvater des heutigen Reichstagsabgeordneten.